

SATZUNG

des Tennis-Bezirk 2-Rechter Niederrhein e.V.

§ 1

Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Bezirk 2 - Rechter Niederrhein e.V. (nachfolgend in dieser Satzung nur noch: Bezirk 2)
2. Der Bezirk 2 hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2

Zweck

1. Der Bezirk 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Der Bezirk 2 ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Bezirk 2 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist. Jedes Amt im Bezirk 2 ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzungen und Ordnungen des Bezirks 2 gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Zweck ist die Förderung des Tennissports, vor allem im Jugend- und Nachwuchsbereich. Die Verwirklichung dieses Zwecks erfolgt vornehmlich durch die Wettspielorganisation und Wettspielkoordination auf Vereinsebene sowie durch die Durchführung von überörtlichen Turnieren. Außerdem ist der Bezirk 2 verantwortlich für das Jugendtennistraining auf Bezirk-2-Ebene.
3. Der Bezirk 2 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Bezirks 2 dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine dem satzungsmäßigen Zweck widersprechende Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks 2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und die nach dieser Satzung mit besonderen Funktionen betrauten Personen sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse des Bezirks 2 entstehen, werden allerdings erstattet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bezirks 2 kann jeder den Tennissport fördernde Verein werden, der im Gemeinde- / Stadtgebiet von Bocholt, Oberhausen, Duisburg, Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Hamminkeln, Wesel, Hünxe, Rees, Voerde, Isselburg, Rhede und Emmerich seine Vereinsanlage hat. Die Mitgliedschaft setzt grundsätzlich voraus,
 - a) dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und nach der Satzung gemeinnützig ist; mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit endet auch die Mitgliedschaft im Bezirk 2,
 - b) dass der Verein zugleich auch Mitglied des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Tennis-Verband Niederrhein e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Bezirk 2.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung und eines Auszugs aus dem Vereinsregister an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung, die Satzung des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V. sowie die aufgrund dieser Satzungen ergangenen Ordnungen und Regelungen als verbindlich an.
4. Der Bezirk 2 erhebt Beiträge, Gebühren und eventuell Umlagen, über deren Grund und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum zu zahlen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über den Zeitpunkt der Fälligkeit von Gebühren und Um-

lagen. Die Höhe einer Umlage darf den Betrag von 150 € jährlich nicht übersteigen.

5. Die Mitgliedschaft endet – unbeschadet der Fälle in Ziffer 1 – durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er bedarf der Schriftform und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Der Ausschluss ist möglich wegen schweren Verstoßes gegen die vorliegende Satzung oder die Interessen des Bezirks 2 oder aus sonstigem wichtigem Grund. Er kann nach vorheriger Anhörung des Mitgliedvereins durch den Vorstand nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das gilt auch, wenn die Anhörung vorher vergeblich versucht worden ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Bezirks 2 sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den dem Bezirk 2 angehörenden Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes.

Jeder Mitgliedsverein hat auf allen Mitgliederversammlungen eine Grundstimme und für je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Als Mitglied zählen alle aktiven und passiven Mitglieder einschließlich der Jugendl-

chen auf der Grundlage der in der letzten Beitragsabrechnung ausgewiesenen Zahlen. Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins kann nur durch ein Vorstandsmitglied des Vereins oder durch den Abteilungsleiter einer Tennisabteilung oder ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Jedes Vorstandsmitglied des Bezirks 2 hat eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis spätestens zum 30.04. eines Kalenderjahres statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines mit mehr als 75 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes muss spätestens 14 Tage nach Antragstellung bzw. Beschlussfassung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen weiterer zwei Monate eingeladen werden.
3. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
4. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen, soweit solche anstehen:
 - aa) Vorstand
 - bb) Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß § 3 Ziffer 4
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und müssen bei diesem spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingegangen sein. Antragsberechtigt ist nur ein Mitgliedsverein und / oder ein Vorstandsmitglied des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Soweit die Wahl des 1. Vorsitzenden ansteht, übernimmt die Leitung ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwe-

senden Mitglieder; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn eine geheime Abstimmung von 1/5 der Stimmen der anwesenden Vereine beantragt wird. Entfallen bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten die meisten, aber gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird spätestens 2 Monate nach der Mitgliederversammlung den Vereinen zur Kenntnis gebracht.

6. Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung in den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis i) genannten Angelegenheiten abschließend zuständig.

Die Mitgliederversammlung hat die auf dem Bezirksjugendtag erfolgte Wahl des Bezirksjugendwarts zu bestätigen. Erst dann endet die Amtszeit des bisherigen Bezirksjugendwartes. Wird die Wahl nicht bestätigt, wird der Bezirksjugendwart ebenfalls auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten Entscheidungen treffen; sie kann Ordnungen und Regelungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung werden / sind, erlassen sowie Ausschüsse einrichten.

Soweit die Mitgliederversammlung Entscheidungen trifft, sind der Vorstand und die Mitglieder daran gebunden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) Wettspielleiter
 - f) dem Jugendwart

g) dem stellvertretenden Jugendwart

Bei der Wahrnehmung der ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben wird im Verhinderungsfalle der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.

Im Übrigen wird die Vertretung durch den Vorstand festgelegt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Bezirk 2 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Bis zur Neuwahl tritt bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende an seine Stelle, in anderen Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende über die Aufgabenwahrnehmung. Ist eine Vertretung i.S. des § 26 BGB nicht mehr gegeben, sind ggf. unter Bestellung eines Notvorstandes unverzüglich Neuwahlen einzuleiten.

Der Vorstand kann von sich aus bis zu drei Beisitzer berufen und abberufen. Diese haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, aber dort kein eigenes Stimmrecht.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und die laufende Geschäftsführung. Er entscheidet, soweit nicht gemäß § 6 Ziffer 6 Satz 1 Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, in allen Bezirk-2-Angelegenheiten umfassend.

Der Vorstand entscheidet im obigen Rahmen auch über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen (z.B. des Sportausschusses) und der Heranziehung von mit besonderen Funktionen betrauten Personen (z.B. Referenten); er bestimmt zugleich deren Aufgaben und Befugnisse unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung und des Tennis-Verbandes Niederrhein e.V..

Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen berührt die Entscheidungskompetenz des Vorstandes nicht.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – falls der 1. Vorsitzende nicht anwesend ist – die des 2. Vorsitzenden.

§ 8

Kassenprüfer

Alle drei Jahre wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie sind jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher und die Kasse des Bezirks 2 einzusehen. Sie haben den Jahresabschluss und das Vermögen des Bezirks 2 bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

§ 9

Ehrenämter / Ehrenmitglieder

1. Sämtliche Ämter des Bezirks 2 sind Ehrenämter. Die Ausübung eines Ehrenamtes setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein voraus.
2. Aufwendungen, die im angemessenen Rahmen der Amtsausübung entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können von einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern des Bezirks 2 ernannt werden.

§ 10

Bezirksjugend

1. Die Jugend des Bezirks führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der erlassenen Ordnungen selbst. Nachrangig / ergänzend gelten die Satzungen und der erlassenen Ordnungen des TVN e.V., insbesondere dessen Jugendordnung und dessen Jugend-Wettspielordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Über vom Bezirksschatzmeister der Bezirksjugend zur Verfügung gestellten Gelder hat der Bezirksjugendwart bis spätestens zum 31.01. des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Bezirksschatzmeister eine Abrechnung zu erteilen.

§ 11

Disziplinarverfahren

Insoweit gilt sinngemäß § 20 der Satzung des TVN e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Ahndung von Disziplinarfällen wird der Disziplinarkommission des TVN e.V. übertragen.

§ 12

Rechtsweg

Es gilt sinngemäß § 28 der Satzung des TVN e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Anti-Dopingbestimmungen

Wegen Verstößen gegen die Anti-Dopingordnung des DTB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Bezirk 2 auf den DTB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Dopingordnung des DTB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Bezirksmitglieder sind verpflichtet, Entscheidung des DTB anzuerkennen und umzusetzen. Es gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB sowie die Anti-Dopingordnung des DTB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung und zwar mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder gemäß ihrem Stimmrecht nach § 6 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 beschlossen werden. Sie müssen als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf allerdings der Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder gemäß ihrem Stimmrecht nach § 6 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Bezirks 2 kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder gemäß ihrem Stimmrecht nach § 6 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bezirks 2 fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tennissports zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg in Kraft. Die Vereinstätigkeit wird aber bereits vor Erlangen der Rechtsfähigkeit mit sofortiger Wirkung aufgenommen.
2. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.06.2010 beschlossen, zuletzt geändert in § 3 Ziffer 4 und § 6 Ziffer 4 auf der Mitgliederversammlung vom 13.03.2017.